

Beschäftigtenstruktur

Antragsteller

Investitionsort

Bitte Erläuterungen auf der Rück- bzw. Folgeseite beachten	Jahresdurchschnitt 2 Jahre vor Beginn		Jahresdurchschnitt 1 Jahr vor Beginn		Im folgenden Kästchen bitte das Datum zu Beginn eingeben:		Im folgenden Kästchen bitte das Datum nach Beendigung eingeben:	
	Beginn:	Beendigung:						
Vollzeitbeschäftigte (VZ)								
Unternehmer, Geschäftsführer								
Facharbeiter								
Sonstige Arbeiter								
Technische Angestellte								
Kaufmännische Angestellte								
Gewerblich Auszubildende								
Kaufmännisch Auszubildende								
Zwischensumme (VZ)								
davon Frauen								
Teilzeitbeschäftigte (TZ)								
(Erläuterungen s. Rückseite)	Köpfe	Umg.	Köpfe	Umg.	Köpfe	Umg.	Köpfe	Umg.
Teilzeitbeschäftigte								
Saisonarbeitsplätze								
Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen								
Zwischensumme (TZ)								
davon Frauen								
Dauerarbeitsplätze								
Tatsächlich Beschäftigte								
davon Frauen								

Die Gesamtzahlen der Dauerarbeitsplätze müssen mit den Angaben im Antrag (Tz.3.1,3.2) übereinstimmen.

Ort

Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Auszug aus dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

1.1.4 Arbeitsplatz

- (1) Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- (2) Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.
- (3) Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist (siehe Ziffer 2.7.2 (4)) angelegt sind.
- (4) Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen liegt im Ermessen der Länder.
- (5) Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- (6) Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- (7) Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- (8) Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (beispielsweise über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.